Der strafrechtliche Schutz des Versicherers

AUSZUG AUS EINER SCHRIFT

ZUR

ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT BRESLAU

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt

von

Rudolf Loebinger

Referendar im Bezirke des Kammergerichts

~~Auszug~~

Gedruckt mit Genehmigung der
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Referent: Professor Dr. Schmidt

Druck von H. S. Hermann & Co. in Berlin SW 19, Beuthstraße 8

1923.

§ 1. Einleitung.

Gegenstand der Arbeit sind diejenigen strafrechtlichen Sonderbestimmungen, die der Gesetzgeber im Hinblick auf die Eigenart des Versicherungsverhältnisses gegeben hat, im geltenden Recht § 265 und die §§ 277 ff. RStGB.

A. Das geltende Recht und seine geschichtlichen Grundlagen.

I. Der „Versicherungsbetrug".

a) Der Brandversicherungsbetrug.

1. Geschichtliche Entwicklung.

§ 2. Der Mangel der Einheitlichkeit in der Regelung, die das geltende Recht dem Schutze des Versicherers gegeben hat, erklärt sich zum Teil historisch aus der ungleichmäßigen Entwicklung der einzelnen Versicherungszweige. Der in Deutschland älteste Versicherungszweig ist die Brandversicherung. Daher findet sich auch als älteste Schutzvorschrift die des § 12 des Feuer-Cassen Reglement Friedrichs I. von Preußen vom 15. Oktober 1705. Der Gedanke wurde nach Vorgang des preußischen Allgemeinen Landrechts (§ 1520 II 20) in den Partikulargesetzgebungen fortgebildet. § 244 des Strafgesetzbuchs für die preußischen Staaten wurde nahezu wörtlich in das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund und schließlich in das Reichsstrafgesetzbuch (§ 265) übernommen.

2. Geltendes Recht, § 265 RStGB.

§§ 3—7. Im geltenden Recht stellt sich der Brandversicherungsbetrug als selbständiges, von der gemeingefährlichen Brandstiftung losgelöstes Delikt dar. Aus der Selbständigkeit auch gegenüber dem Betruge folgt keineswegs zwingend, daß beide Delikte in Idealkonkurrenz treten können. Sie können niemals konkurrieren, weil der an dem Versicherer verübte Betrug sich als bloße „Nachhandlung" darstellt. Mit Brandstiftung und Sachbeschädigung ist Idealkonkurrenz möglich.

b) Der Seeversicherungsbetrug.

1. Geschichtliche Entwicklung.

§ 8. Neben dem Brandversicherungsbetrug ist nur der Seeversicherungsbetrug durch § 265 StGB. mit Strafe bedroht. Dies hat historisch seinen Grund darin, daß die Seeversicherung nächst der Brandversicherung am längsten in Deutschland ent-

wickelt ist. Die älteste Strafbestimmung enthält Art. 188 Abs. 2 des Allgemeinen Criminal-Gesetzbuchs für das Kgr. Hannover von 1840. Schon § 244 des preußischen Strafgesetzbuchs vereinigt die entsprechende Bestimmung mit der gegen den Brandversicherungsbetrug gerichteten, ebenso das geltende Recht.

2. Geltendes Recht, § 265 RStGB.

§§ 9 und 10. Die Regelung entspricht im großen Ganzen, mit den aus der Natur der Sache sich ergebenden Unterschieden — so z. B. der begrenzte Kreis der tauglichen Objekte —, der des Brandversicherungsbetrugs. Das Verhältnis zum Betruge ist das gleiche, Idealkonkurrenz mit § 323 StGB. und Sachbeschädigung möglich.

II. Vergehen in bezug auf Gesundheitszeugnisse.

1. Geschichtliche Entwicklung.

§ 11. Ihren Ursprung haben diese Strafbestimmungen in der französischen Revolutionsgesetzgebung. Die Ausdehnung auf Versicherungsgesellschaften kennt neben dem deutschen nur das holländische Recht. Sie entfernt sich von dem ursprünglichen Sinn, der nur die Verwendung falscher Gesundheitszeugnisse, um sich einem „öffentlichen Dienst" zu entziehen, in Betracht zog.

2. Geltendes Recht.

§ 12. § 277 StGB. enthält mehrere alternative Tatbestände. Er bedroht das unberechtigte Ausstellen von Gesundheitszeugnissen unter der Bezeichnung als approbierte Medizinalperson oder unter dem Namen einer solchen sowie das Verfälschen von Gesundheitszeugnissen solcher Personen mit Strafe. Die verschiedenen Tatbestände stellen sich teils als Spezialregelung der Urkundenfälschungsdelikte des StGB., teils als Spezialfälle des § 147, Ziff. 3 RGO. dar.

§ 13. § 278 StGB. regelt die Ausstellung inhaltlich unrichtiger Gesundheitszeugnisse durch approbierte Medizinalpersonen.

§ 14. § 279 StGB. regelt das „Gebrauchmachen" von inhaltlich unrichtigen Gesundheitszeugnissen, die entweder von einer Medizinalperson oder von einem Anderen so angefertigt sind, daß der Anschein erweckt wird, als seien sie von einer approbierten Medizinalperson ausgestellt. Es ist nicht notwendig, daß das Zeugnis Produkt einer nach den §§ 277 oder 278 strafbaren Handlung ist.

III. Die Überversicherung.

§ 15. § 265 und die §§ 277 ff. StGB. schützen den Versicherer gegen die willkürliche Herbeiführung oder Vortäuschung des Versicherungsfalls in manchen Fällen, die §§ 277 ff. den

Lebensversicherer auch gegen unrichtige Angaben über Tatsachen, die dem Versicherungsverhältnis zugrunde gelegt werden. Im übrigen gibt es keine Strafbestimmung, die den Versicherer bei Begründung des Versicherungsverhältnisses schützt. Die landesrechtlichen Vorschriften über die Strafbarkeit der Überversicherung und Doppelversicherung sind durch das Versicherungsvertragsgesetz von 1908 außer Kraft gesetzt.

B. Die zukünftige Regelung.

I. Stellungnahme der Entwürfe.

§ 16. Die Entwürfe bringen keine durchgreifende, vereinheitlichende Änderung.

II. Vorschläge de lege ferenda.

§ 17. Eine unterschiedliche Behandlung der Versicherungszweige ist nicht mehr gerechtfertigt. Allen Versicherungszweigen ist gemein:

1. die ungewöhnlich leichte Ausführung einer Täuschung sowohl bei Abschluß des Versicherungsvertrags als auch über den Eintritt des Versicherungsfalls und den Umfang des eingetretenen Schadens.

2. die besondere Bedeutung einer Schädigung des Versicherers, die bei der heutigen Ausbreitung des Versicherungswesens eine Schädigung Tausender bedeutet. — Entsprechend der bisherigen Entwicklung ist der Versicherungsbetrug von den gemeingefährlichen Handlungen streng zu trennen, seine Fassung als „kupiertes Erfolgsdelikt" aufzugeben.

Folgende Bestimmungen werden vorgeschlagen:

I. „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten die Versicherungssumme zu verschaffen, den Versicherer dadurch schädigt, daß er ihn durch arglistige Täuschung über den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang des eingetretenen Schadens zu einer Auszahlung bestimmt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Wer zum Zweck der Täuschung die versicherte Sache, insbesondere auch ein Schiff, an dem ein dem § 778 HGB. entsprechendes Interesse versichert ist, zerstört oder beschädigt hat, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar."

II. „Wer einen Anderen durch arglistige Täuschung zur Übernahme einer Versicherung bestimmt, die dieser bei Kenntnis der wahren Sachlage nicht oder nur unter anderen Bedingungen übernehmen würde, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar."